

Annex für den Einkauf von Hoch- und Tiefbauleistungen

Neben den AEB gelten für Hoch- und Tiefbauleistungen zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Anforderungen, Leistungserbringung

(1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben die in der Bestellung oder im Vertrag angeführten bzw. von der Auftragnehmerin zugesagten Eigenschaften, im Zweifel handelsübliche Eigenschaften, aufzuweisen. Darüber hinaus müssen sie den geltenden Sicherheitsvorschriften und sämtlichen anderen in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere einschlägigen ÖNORMEN und Industriestandards), unter Beachtung des Standes der Technik, entsprechen.

(2) Die Erfüllung beinhaltet die Durchführung der gesamten Bauleistungen einschließlich der Wiederherstellung und den erforderlichen Baudokumentationen und Regieleistungen.

(3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, zu dem von der Auftraggeberin festgesetzten Zeitpunkt die Arbeiten zu beginnen. Die Erbringung von Bauleistungen hat in Abstimmung mit der Auftraggeberin zu erfolgen.

2. Arbeitnehmer der Auftragnehmerin

(1) Der Auftragnehmerin hat die erforderliche Anzahl von Arbeitskräften bereitzustellen.

(2) Die Arbeitskräfte müssen die erforderliche Eignung besitzen, über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und mit tauglichen Werkzeugen sowie mit der erforderlichen Ausrüstung versehen sein. Nicht geeignete oder nicht entsprechend ausgerüstete Arbeitskräfte werden von der Auftraggeberin zurückgewiesen. Sie sind auf Verlangen sofort durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen. Gleiches gilt für Geräte, Werkzeuge und Transportmittel.

(3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften einzuhalten und hält die Auftraggeberin diesbezüglich in vollem Umfang gegenüber Dritten schad- und klaglos.

(4) Die Auftragnehmerin hat weiter sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der „International Labor Organisation“ (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (Mindeststandards) eingehalten werden. Zu diesen Mindeststandards zählen u.a. das Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, die Gewährleistung einer angemessenen Vergütung gemessen am Mindestlebensstandard des jeweiligen Landes sowie die Durchführung von Arbeitnehmerschutzmaßnahmen.

3. Leistungsänderung

(1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung den Projekterfordernissen gemäß zu adaptieren. Beeinflusst die vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen, ist der Anspruch auf Preisänderung unverzüglich schriftlich, vor Ausführung der Leistung durch die Auftragnehmerin geltend zu machen und hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin ein Zusatzangebot mit den auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages erstellten neuen Preisen zu legen.

(2) Werden Leistungen nach Einheitspreisen abgerechnet und weichen die abzurechnenden Mengen von den veranschlagten Mengen ab, so kann die Auftraggeberin die Vereinbarung von niedrigeren Einheitspreisen verlangen, wenn durch die Abweichung entweder der Gesamtpreis um 10% oder der Preis einer Leistungsgruppe um 20% überschritten wurde.

4. Leistungserbringung ohne Auftrag

Leistungen, die die Auftragnehmerin ohne Auftrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn sie die Auftraggeberin nachträglich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen von der Auftragnehmerin auf Verlangen der Auftraggeberin innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, ansonsten kann die Auftraggeberin diese auf Kosten der Auftragnehmerin beseitigen lassen.

5. Regieleistungen

Die gegenständlichen Rechte und Pflichten gelten auch für jene Fälle, bei denen Baudienstleistungen oder auch Hilfsleistungen in Regie erbracht werden.

6. Leistungsbestätigungen

(1) Lieferungen haben mit Lieferschein/ Leistungsschein zu erfolgen, wobei dieser die Auftraggeberin, die Positions-, die Bestell-, die Materialnummer, sofern auf der Bestellung angeführt die genaue Materialbezeichnung, sowie die genaue Mengenangabe zu enthalten hat.

(2) Arbeitszeitleistungen oder Montagearbeiten erfordern darüber hinaus einen bestätigten und von der Auftraggeberin gegengezeichneten Zeitausweis. Jeder Lieferschein/Zeitausweis darf nur Positionen der entsprechenden Bestellung beinhalten. Sofern der Bestellung bereits Lieferscheinformulare beigelegt wurden, ist die Auftragnehmerin, wenn nicht anders vereinbart, verpflichtet, diese Formulare zu verwenden. Lieferungen/Leistungen gelten nur dann als vertragskonform, wenn sämtliche erforderlichen Papiere beiliegen, andernfalls ist die Auftraggeberin berechtigt, den gelieferten Gegenstand wahlweise auf Kosten und Gefahr der Auftragnehmerin zurückzuschicken oder einzulagern.

(3) Ausmaßfeststellungen haben stets in Abstimmung mit der Auftraggeberin zu erfolgen und sind in den Preisen inkludiert.

7. Verhalten von Auftragnehmern am Firmengelände der Auftraggeberin

(1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die umweltrelevanten Regelungen der Auftraggeberin sowie die gültigen Gesetze und Normen im Umweltrecht in Bezug auf die durchzuführenden Leistungen einzuhalten. Die Leistung ist unter Schonung der Ressourcen wie insbesondere Energie- und Wasserverbrauch zu erbringen. Sämtliche bei der Erbringung der Dienstleistung anfallenden Verpackungen und sonstige Abfälle sind von der Auftragnehmerin mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen.

(2) Den Anweisungen des Ansprechpartners der Auftraggeberin ist unbedingt Folge zu leisten. Der Beginn und die Beendigung der Arbeiten sind dem Ansprechpartner der Auftraggeberin zu melden. Falls Schlüssel bzw. Firmenkarten ausgehändigt werden, sind die „Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Schlüsseln und Firmenkarten“ einzuhalten.

(3) Bei unvorhergesehenen Ereignissen ist unverzüglich eine Meldung an den Ansprechpartner der Auftraggeberin zu erstatten.

(4) Die jeweilige Hausordnung ist einzuhalten. Insbesondere ist das Rauchen in den Gängen, Garagen, Aufzugsvorplätzen, in Räumen mit Kundendienst sowie in sonstigen, gesondert gekennzeichneten Räumlichkeiten, nicht gestattet.

(5) Die jeweilige Brandschutzordnung und die Aushänge über das Verhalten im Brandfall sowie bestehende Alarmordnungen sind zu beachten. Bei brandgefährlichen Tätigkeiten (Feuer- und Heißarbeiten wie Schweißen, Schneiden etc.) ist vorab der Freigabeschein mit der Auftraggeberin abzustimmen. Weiter sind Erste Hilfe-Material und Feuerlöscher in ausreichender Menge von der Auftragnehmerin beizustellen. Sonstige gefährliche Arbeiten sind im Sinne der § 8 ASchG ff der Auftraggeberin zu melden und dementsprechende Koordinierungs- und Schutzmaßnahmen mit der Auftraggeberin zu ergreifen.

(6) Auf dem Firmengelände gilt die StVO sowie die Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h bzw. Schrittempo.

8. Anforderungen bei Baudienstleistungen

8.1 Gesetzliche Vorschriften / Genehmigungen und behördliche Bewilligungen

(1) Sollten bei der Erfüllung des Auftrages behördliche Bewilligungen sowie Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erforderlich sein, ist grundsätzlich die Auftragnehmerin verpflichtet, diese zu beschaffen. Davon ausgenommen sind nur jene Fälle, bei denen die Einholung der Bewilligung/Genehmigung nur von der Auftraggeberin selbst durchgeführt werden kann; die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin für diesen Fall entsprechend anzuleiten und bei der Abwicklung zu unterstützen.

(2) Die Auftragnehmerin ist dafür verantwortlich, dass die sie betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen eingehalten werden. Im Besonderen sichert die Auftragnehmerin zu, die jeweils für sie (und ihre Erfüllungsgehilfen/Subunternehmer) anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere jene des Sozialrechts (ASVG, GSVG, Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz) und wird die Auftraggeberin dahingehend in vollem Umfang schad- und klaglos halten.

(3) Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass sie über sämtliche Berechtigungen und Genehmigungen verfügt, die sie zur Erfüllung des Vertrages nach anwendbarem Recht benötigt, wie z.B. Gewerbeberechtigungen, oder diese rechtzeitig erlangen wird. Die Auftragnehmerin trägt hinsichtlich sämtlicher Berechtigungen und Bewilligungen jedwede allenfalls anfallenden Kosten und hält die Auftraggeberin in vollem Umfang gegenüber Dritten schad- und klaglos.

8.2 Baustellenkoordination

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Auftraggeberin im Bereich dieser Bauarbeiten bei der Umsetzung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) zu unterstützen, insbesondere die Baustellenkoordination iSd Gesetzes zu übernehmen.

8.3 Materialbeistellung/Ausführungsunterlagen

(1) Sofern seitens der Auftraggeberin zur Erfüllung des Auftrages Material beigestellt wird, bleibt dieses – auch im Falle einer Be- und/oder Verarbeitung – im Eigentum der Auftraggeberin und ist, soweit tunlich, unentgeltlich getrennt zu lagern, zu verwalten und zu bezeichnen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Übernahme zu bestätigen und ist die Verwendung des von der Auftraggeberin beigestellten Materials nur zur bestimmungsgemäßen Erfüllung des jeweiligen Auftrages zulässig.

(2) Bei einer verzögerten Materialbeistellung seitens der Auftraggeberin, verlängert sich der vereinbarte Lieferzeitraum für die Auftragnehmerin entsprechend. Ersatzansprüche der Auftragnehmerin sind im gegenständlichen Zusammenhang, außer bei grobem Verschulden der Auftraggeberin, ausgeschlossen.

(3) Ist die Beistellung von Material durch die Auftraggeberin vorgesehen, so ist die Verwendung von anderem als von der Auftraggeberin beigestellten Material nicht zulässig.

(4) Die von der Auftraggeberin übergebenen Ausführungsunterlagen (Pläne, Zeichnungen etc.) sind ausschließlich für die konkrete Vertragserfüllung zu verwenden. Sind über die bereits übergebenen Ausführungsunterlagen hinaus weitere Unterlagen zur Vertragserfüllung erforderlich, so hat die Auftragnehmerin diese auf ihre Kosten zu beschaffen.

(5) Sämtliche Zeichnungen, Mustermodelle, Formen und sonstige Behelfe, die der Auftragnehmerin von der Auftraggeberin übergeben werden, bleiben, auch im Falle einer Be- und/oder Verarbeitung, materielles und

geistiges Eigentum der Auftraggeberin. Die übergebenen Unterlagen sind von der Auftragnehmerin geheim zu halten.

8.4 Prüf- und Warnpflicht

(1) Die Auftragnehmerin hat sämtliche von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie alle Anordnungen und Informationen der Auftraggeberin unverzüglich eingehend zu prüfen und die Auftraggeberin hinsichtlich der auf Grund ihrer Fachkenntnis festgestellten, begründeten Bedenken unverzüglich schriftlich zu warnen. Gleiches gilt für allfällige von der Auftraggeberin beigestellten Baustoffe, Geräte und Werkzeuge.

(2) Die Auftragnehmerin hat Vorschläge zu unterbreiten, mit denen die Bedenken beseitigt werden können.

(3) Die Auftragnehmerin muss aber über ausdrückliches Verlangen den erteilten Anordnungen voll entsprechen, sofern nicht gesetzliche, bau- oder sicherheitspolizeiliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften entgegenstehen. Sie hat daher insbesondere Anordnungen der Auftraggeberin, bei deren Durchführung eine Gefährdung von Personen oder Sachwerten zu befürchten wäre, abzulehnen.

(4) Sämtliche weiterführenden Ausführungsunterlagen sind in weiterer Folge von der Auftragnehmerin selbst zu erstellen.

(5) Die Prüf- und Warnpflicht umfasst auch Kosten und Termine. Sobald die Auftragnehmerin erkennt, dass es zu kostenrelevanten Terminverschiebungen oder zu sonstigen Mehrkosten kommen kann, hat sie die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich zu warnen und Lösungsvorschläge zur Vermeidung der Mehrkosten und/oder Termine zu unterbreiten.

(6) Für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Auftragnehmerin Arbeiten entgegen den vorangeführten Bestimmungen durchführt, übernimmt die Auftraggeberin keine Haftung und hält die Auftragnehmerin die Auftraggeberin vollumfänglich schad- und klaglos.

(7) Hat die Auftragnehmerin begründete Bedenken gegen die ordnungsgemäße Ausführung der mit ihren Arbeiten zusammenhängenden Leistungen anderer Unternehmer, so hat sie dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt sie diese Mitteilung, so wird sie für die Mängel ihrer Leistungen haftbar, die durch die mangelhafte Ausführung der Leistungen anderer Unternehmer entstehen.

8.5 Baustelleneinrichtung

(1) Die Auftragnehmerin hat - soweit es zur Durchführung des übernommenen Auftrages erforderlich ist - für Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle, für Unterkünfte für eigene Arbeitskräfte sowie für die Zufahrtswege und Anschlussgleise zu sorgen. Weiter ist sie verantwortlich für die Herstellung und den Abbruch bzw. Abbau allenfalls benötigter oder für die Mitbenützung vorhandener Wasser-, Gas- und Starkstromanschlüsse oder sonstiger Bauhilfs- oder Betriebseinrichtungen. Allfällig anfallende Verbrauchskosten gehen jedenfalls zu Lasten der Auftragnehmerin.

(2) Die von der Auftragnehmerin benutzten Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege und dgl. sind nach Beendigung der Baudienstleistungen in den früheren Zustand zu versetzen.

8.6 Aufzeichnungen

(1) Die Auftragnehmerin ist zur Führung von Bautagesberichten verpflichtet. Die Bautagesberichte sind auf Verlangen ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 2 Wochen, der Auftraggeberin nachweislich zu übergeben. Die Auftraggeberin ist berechtigt, in den Bautagesberichten auch ihrerseits Eintragungen vorzunehmen; die Einspruchsfrist gegen solche Eintragungen in Bautagesberichten beträgt 14 Tage ab Kenntnis durch den Bauleiter. Mit der Eintragung bzw. Bestätigung ist keine Abnahme verbunden.

(2) Vorkommnisse am Erfüllungsort, welche die Ausführung der Leistung wesentlich beeinflussen können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nicht mehr zielführend vorgenommen werden können, sind - im Sinne der vorgenannten Prüf- und Warnpflicht - ebenfalls schriftlich festzuhalten und der Auftraggeberin umgehend zur Kenntnis zu bringen.

8.7 Überwachung

(1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort jederzeit zu überprüfen. Die Auftragnehmerin hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich allfälliger Subunternehmer ermöglicht wird.

(2) Die Auftraggeberin hat das Recht, Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der Ausführung der Bauwerke, der Beschaffenheit der Baustoffe und des zeitlichen Arbeitsfortschrittes an den Baustellen zu erteilen.

8.8 Baustellensicherung

(1) Für die Sicherheit des Verkehrs hat die Auftragnehmerin die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die behördlichen Anordnungen zu beachten. In diesem Zusammenhang ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Verkehrslenkung für die Baustelle zu übernehmen. Diesbezüglich hat die Auftragnehmerin insbesondere für die ordnungsgemäße Kennzeichnung, Abschränkung, Absicherung inklusive einer erforderlichen begeh- oder befahrbaren Abdeckung sowie für die Beleuchtung der gesamten Baustelle inklusive der für diese Baustelle gelagerten Baumaterialien und Geräte zu sorgen. Die Auftragnehmerin hat nicht nur die erforderlichen Materialien und Geräte, sondern auch das dafür erforderliche Personal bereitzustellen.

(2) Bei Verletzung dieser Pflichten kann die Auftraggeberin die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Auftragnehmerin selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin für alle aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Schäden und hält die Auftraggeberin diesbezüglich auch hinsichtlich der Ansprüche Dritter schad- und klaglos.

(3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, an der Baustrecke ihren Namen, Anschrift und den Zweck der Aufgrabung oder Bautätigkeit bis zur Beendigung der Arbeiten in auffällender und leicht lesbarer Weise ersichtlich zu machen. Dies hat bei einer längeren Baustrecke sowohl am Anfang als auch am Ende der Strecke zu geschehen.

(4) Weiter hat die Auftragnehmerin eine von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Baustellenhinweistafel gut sichtbar im Baustellenbereich aufzustellen.

8.9 Maßnahmen der Auftragnehmerin zur Sicherung bestehender Anlagen

(1) Die Auftragnehmerin hat dafür zu sorgen, dass keine Schäden an Bauwerken, sonstigen Anlagen und unterirdischen Einbauten durch die auszuführenden Arbeiten eintreten. Zu diesem Zweck hat sie schon vor Beginn der Arbeiten Tiefe und Beschaffenheit der Fundamente und Bauwerke sowie die Art und Lage unterirdischer Einbauten festzustellen, die durch die Arbeiten allenfalls gefährdet werden können. Dies gilt auch für Anlagen, die im Zuge der auszuführenden Arbeiten nicht freigelegt werden.

(2) Wenn während der Bauarbeiten oder nach deren Vollendung als Folge der Aufgrabungen Bauwerke oder unterirdische Einbauten gefährdet werden könnten, so hat die Auftragnehmerin alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. gegen Senkung) durchzuführen. Für die Feststellung der Notwendigkeit und für die Durchführung solcher Sicherungsmaßnahmen muss die Auftragnehmerin gewerberechtlich befugt sein oder sich hierfür gewerberechtlich Befugter bedienen.

(3) Die Auftraggeberin ist von der möglichen Gefährdung und den beabsichtigten Sicherungsmaßnahmen unverzüglich zu verständigen.

(4) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin bei einer Beschädigung von Einbauten gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

8.10 Unterirdische Einbauten, Reinhaltung der Verkehrsflächen

(1) Die in und oberhalb der Straßenoberfläche vorhandenen Teile unterirdischer Einbauten (Deckel von Schacht- und Schieberkästen, Kanaleinläufe, Hydranten usw.) oder sonstige wichtige, der Allgemeinheit dienende Einrichtungen (Feuermelder, Briefkästen usw.) müssen stets zugänglich bleiben. Für die Reinhaltung der Verkehrsflächen ist ständig Sorge zu tragen. Wenn der Verkehr durch die Beanspruchung eines großen Teiles der Verkehrsflächen für die Lagerung des Aushubmaterials behindert würde, ist die für das Lagern heranzuziehende Fläche durch Herstellung einer entsprechenden Begrenzung zu beschränken. Unter Umständen ist auch das ausgehobene Material abseits des Grabens oder der Baugrube zu lagern.

(2) Oberirdisch geführte Rinnen zur Ableitung des Tagwassers (z.B. Rinnsale) müssen funktionstüchtig erhalten werden, allenfalls sind solche Rinnen der Länge nach zu überdecken.

8.11 Landschafts- und Gewässerschutz

Die Auftragnehmerin hat bei der Ausführung der Leistung darauf zu achten, dass zusätzlich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, an Landschaft und Gewässern im Bereich des Erfüllungsortes keine über das für die Erbringung der Baudienstleistung unvermeidbare Ausmaß hinausgehenden Schäden verursacht werden.

8.12 Benützung von Straßen und Wegen

A1 Towers Holding GmbH / Firmenbuch Nr. 543743y / UID: ATU 76115115 / Handelsgericht Wien
Bankverbindung: IBAN: AT07 12000 10035794162 / BIC: BKAUATWW

Die Auftragnehmerin hat sich - wenn erforderlich - hinsichtlich der Benützung von Straßen und Wegen für die Bautransporte mit dem jeweiligen Straßenerhalter oder Eigentümer ins Einvernehmen zusetzen und allfällige Mehrkosten für die Erhaltung aus Eigenem zu tragen. Diesbezüglich sowie hinsichtlich der von der Auftragnehmerin zu vertretenden Schäden, welche bei anderen Straßenbenützern entstehen, hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

8.13 Einsatz von Geräten

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen und zeitgerechten Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Geräte in geeigneter Art und entsprechender Anzahl zeitgerecht beizustellen.

8.14 Lagerung und Entsorgung der Baurestmassen/Altstoffe

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien nach Stoffgruppen getrennt zu lagern und einer Sammlung und Verwertung gemäß der „Recycling-Baustoffverordnung“ zuzuführen.

(2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die unterfertigten Baurestmassennachweise - nach Stoffgruppen getrennt - der Auftraggeberin firmengemäß gefertigt spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistungen zu übergeben.

(3) Allfällige bei den Bauarbeiten anfallende Altstoffe wie z.B. Kabel sind der Auftraggeberin oder einem von der Auftraggeberin genannten, befugten Dritten zu übergeben oder, sollte die Auftraggeberin dies wünschen, von der Auftragnehmerin sach- und fachgerecht zu entsorgen. Diese sach- und fachgerechte Entsorgung hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin nachzuweisen.

9. Elektromagnetische Verträglichkeit, Sicherheitsanforderungen

(1) Sämtliche geltenden Sicherheitsvorschriften und sämtliche andere in Frage kommenden europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen (Richtlinien, Gesetze, Verordnungen) insbesondere einschlägige OVE, OVE/EN, ÖVE/ÖNORMEN, IEC-, EN-Normen, nationale Bestimmungen und Industriestandards, unter Beachtung des Standes der Technik sind einzuhalten.

(2) Soweit gesetzlich (z.B.: Österreichische Bestimmungen für Elektrotechnik, Elektrotechnikverordnung idjF) oder gemäß allgemein anerkannten Standards vorgesehen, haben Leistungsgegenstände ein ÖVE-Prüfzeichen, CE-Konformitätszeichen oder ein diesen gleichwertiges und von der EU anerkanntes Sicherheitszeichen aufzuweisen.

(3) Alle EMC-relevanten Komponenten müssen unbeschadet dessen den jeweils geltenden EU-Richtlinien und Normen sowie deren nationalen Umsetzungen wie z.B. den EU-Richtlinien 2014/30/EU Elektromagnetische Verträglichkeit und 2014/35/EU Niederspannungsrichtlinie und/oder 2014/53/EU Funkrichtlinie entsprechen. Dies bezieht sich insbesondere auf die folgenden Kategorien für die Übertragungsnetze die Telekommunikationsleitungen laut EN 50529-1 (idjF) nutzen:

Alle Hardware-Komponenten und Systeme-Geräte müssen den neuesten Versionen der einschlägigen harmonisierten Normen laut dem jeweiligen Amtsblatt der Europäischen Union im Sinne der EMV RL (2014/30/EU), LVD RL (2014/35/EU) und der Funkrichtlinie (2014/53/EU) entsprechen.

- Telecommunication Network Equipment
Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN300386 (idjF) entsprechen. Eine Zuordnung nach Einsatzgebieten „Telecommunication Centre“ oder „Other than Telecommunication Centres“ (wie z.B. Büroräume, Kundenstandorte, Outdoor Locations) ist anzugeben.

- Multimedia Equipment
Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN55032 (idjF) und EN55035 (idjF) entsprechen, Einteilung in Kategorie „Klasse A“ bzw. „Klasse B“ ist anzugeben.

- Radio Equipment
Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN301489-1 (idjF) und den relevanten Part für die jeweilige Type des Radio Equipments (z.B. EN301489-17 für WLAN) entsprechen.

(4) Seitens der Auftragnehmerin sind die angewendeten Standards und Testmethoden (Grenzwerte, Bewertungskriterien) anzugeben.

(5) Sofern technische Erweiterungen oder Modifikationen von bereits gelieferten Komponenten (z.B.: Einsatz neuer Kabeladapter) EMC-Surge und Safety

Eigenschaften negativ beeinflussen, ist die Auftraggeberin schriftlich darüber zu informieren.

(6) Zur Überprüfung der Kriterien sind auf Anforderung durch die Auftraggeberin binnen einer Frist von 10 Werktagen alle relevanten Dokumente (EU-Konformitätserklärung, Testberichte bezüglich des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit, Elektromagnetischen Verträglichkeit und des zugewiesenen Funkspektrums, Technische Construction Files und Betriebsanleitung mit Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache) beizustellen.

(7) Weisen oben genannte Lieferungen und Leistungen keines der angeführten Sicherheitszeichen auf, oder bestehen seitens der Auftraggeberin Zweifel hinsichtlich der EU-Konformität von Komponenten, so ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diese nach Maßgabe der in Frage kommenden Vorschriften auf eigene Kosten durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt in Österreich oder dem Herkunftsland, sofern dieses Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist, überprüfen zu lassen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, in diesem Fall eine Bestätigung der Überprüfung mitzuliefern. Fremdsprachigen Bestätigungen ist eine beglaubigte Übersetzung anzuschließen.

(8) Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, verschärfte Grenzwerte zur Aufrechterhaltung der Netz- und Servicequalität vorzuschreiben.

(9) Die Auftraggeberin setzt voraus, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen der Auftragnehmerin – soweit es sich dabei um Lieferungen handelt, tunlichst über deren gesamten Lebenszyklus – umweltfreundlich sind, d.h. den österreichischen und in Österreich geltenden europäischen Rechtsvorschriften, wie insbesondere der Elektroaltgeräteverordnung (WEEE und RoHS-Kriterien) idjF., und sonstigen allgemein anerkannten Standards sowie Grenzwerten entsprechen. Eine Entpflichtungspflicht seitens der Auftraggeberin, derzeit gemäß Elektroaltgeräteverordnung in der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden einschlägigen Vorschrift, hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen und ist die Auftraggeberin von der Auftragnehmerin hinsichtlich aller mit einer Entpflichtung verbundenen Aufwendungen kostenfrei zu stellen.

(10) Verwendete Verpackungen müssen entsprechend der Verpackungsverordnung 2014 (BGBl. II Nr. 184/2014) idjF lizenziert sein. Die Auftragnehmerin hat rechtsverbindlich zu erklären, dass sie selbst oder ein

jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber an einem zugelassenen Sammel- oder Verwertungssystem im Sinne o.a. Verordnung teilnimmt (z.B. Vorliegen einer ARA-Lizenz).

(11) Weiters hat die Auftragnehmerin rechtsverbindlich zu erklären, dass für sämtliche an die Auftraggeberin gelieferten Batterien und Akkumulatoren der vorgezogene Entsorgungsbeitrag gem. Batterieverordnung (BGBl. II Nr. 159/2008) idjgF bereits entrichtet wurde oder sie selbst bzw. ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber die zu entsorgenden Batterien und Akkumulatoren kostenlos von der Auftraggeberin zur Entsorgung zurücknehmen wird.

(12) Grundsätzlich sind bei einer Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin anfallende Abfälle von der Auftragnehmerin auf deren Kosten und Gefahrordnungsgemäß zu entsorgen.

(13) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin in Kenntnis zu setzen, wenn der Leistungsgegenstand gefährliche Stoffe enthält; dies durch mitgelieferte Sicherheitsdatenblätter. Je nach Beschaffenheit bzw. Herstellungsprozess und technischer Machbarkeit ist die Auftragnehmerin insbesondere verpflichtet, nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- Kennzeichnungs- und Informationspflicht hinsichtlich aller Produkte betreffend ihrer Umweltaspekte, wie etwa hinsichtlich Entsorgung, Recycling, Inhaltsstoffe, Energieverbrauch, Emissionen und Geräuschpegel, insbesondere Bekanntgabe der Schlüsselnummer nach ÖNORM S2100 bzw. Europäischem Abfallverzeichnis (EWC), sobald dieses in Österreich in Geltung ist;
- Reparaturfreundlichkeit
- Optimierung der stofflichen oder energetischen Wiederverwertbarkeit der Produkte nach Ende der Nutzung;
- ressourcensparender Material- (insbesondere auch Verpackungsmaterial-) und Energieeinsatz, wie beispielsweise Einsatz von Altstoffen bzw. Recyclingmaterial anstelle von Primärrohstoffeinsatz;
- Bevorzugung von nicht gesundheitsgefährdenden bzw. emissionsarmen Stoffen sowie Vermeidung der Verwendung von ozonschädigenden Substanzen;

- einfache Demontagefähigkeit von Produkten sowie Beigabe von entsprechenden Demontageplänen;
- Sicherstellung einer einfachen und kostengünstigen Ausstufung von Produkten, die als gefährlich eingestufte Bestandteile enthalten.

(14) Auf Verlangen der Auftraggeberin ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Herkunft des Leistungsgegenstandes nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.

(15) Der Hersteller gewährleistet, dass Produkte nach den grundlegenden Schutz- und Sicherheitsanforderungen entworfen und hergestellt werden, ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführt oder durchführen lässt, die technischen Unterlagen erstellt, eine EU Konformitätserklärung ausstellt, die CE-Kennzeichnung anbringt, die Konformität bei Serienfertigung sicherstellt, das Produkt mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer kennzeichnet, seinen (Handels-)Namen und seine Kontaktanschrift auf dem elektrischen Betriebsmittel bzw. der Funkanlage (oder wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel bzw. der Funkanlage beigefügten Unterlagen) anbringt und dem elektrischen Betriebsmittel bzw. der Funkanlage die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beifügt. Funkanlagen müssen zusätzlich Informationen über das Frequenzband/Frequenzbänder und die maximale Sendeleistung sowie eventuelle Verwendungsbeschränkungen und die vollständige Konformitätserklärung oder eine vereinfachte Konformitätserklärung gemäß § 12 Abs. 3 FMaG 2016 beigelegt werden und sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Diese Betriebsanleitungen und Informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.

10. Vergütung

(1) In den Einheitspreisen sind sämtliche in den Leistungsverzeichnissen angeführten oder in den Vertragsunterlagen vereinbarten Leistungen und Nebenleistungen einzurechnen, sofern dafür keine eigenen Positionen vorgesehen sind.

(2) Das Entgelt für Lieferungen und Leistungen beinhaltet auch die Kosten für sämtliche Nebenleistungen, wie Abbau und Abtransport der Geräte nach ihrer Verwendung, weiters die Kosten für Verpackungs-, Batterien- und

Akkumulatorenentsorgung sowie die Kosten der Ausstellung von Wartungszertifikaten. Insbesondere auch Transportkosten (z.B. Frachtspesen, Zoll, Versicherung, Kommission), Spesen der Mitarbeiter der Auftragnehmerin und allfälliger Subauftragnehmer (z.B. Fahrt-, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrzeit), sowie für die Beschaffung von Genehmigungen, Baustelleneinrichtung, -absicherung und -überwachung etc., weiters allfällige Gebühren oder sonstige Abgaben und Steuern gehen zu Lasten der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich der Auftraggeberin jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die aufgrund steuerlicher Bestimmungen erforderlich sind.

(3) Für Werkverträge wird ein Werklohn für die zu erbringenden Leistungen vereinbart. Der Werklohn versteht sich als fester Pauschalpreis. Eine Veränderung der Preise - aus welchen Gründen immer - wird ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Bezahlung der angeführten Werklöhne sind sämtliche von der Auftragnehmerin im Rahmen des erteilten Auftrages erbrachten Leistungen inklusive allfälliger Reiseaufwendungen, Nebengebühren und Aufenthaltskosten abgegolten.

(4) Während der Ausführung können für Ausmaßeleistungen mit Teilrechnungen, Teilzahlungen geltend gemacht werden. Den Teilrechnungen sind genau ermittelte Ausmaße zugrunde zu legen. Sie sind auf einen bestimmten Leistungszeitraum zu beziehen. Den Teilrechnungen ist eine Zusammenstellung der in diesem Leistungszeitraum aufgelaufenen Leistungen und die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizuschließen.

(5) Die Auftragnehmerin erklärt durch die End- bzw. Schlussrechnung verbindlich, dass sie mit dieser sämtliche Forderungen aus dem Bauvertrag geltend gemacht hat.

(6) Forderungen der Auftraggeberin gegen die Auftragnehmerin können mit Forderungen der Auftragnehmerin aufgerechnet werden, auch wenn die Forderungen nicht aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Das Aussprechen eines Vorbehaltes auf den Rechnungen ist nicht zulässig. Nachforderungen können nach Legung der Endrechnung nicht mehr anerkannt werden. Überzahlungen können noch innerhalb von drei Jahren ab Anerkennung der End- bzw. Schlussrechnung zurückgefordert werden.

(7) Wenn Umstände, die zum Rücktritt der Auftragnehmerin führen, auf Seiten der Auftraggeberin liegen, werden nur nachgewiesene Auslagen und

Aufwendungen für noch nicht erbrachte Leistungen, nicht jedoch ein entgangener Vorteil oder Gewinn vergütet.

11. Übernahme/Abnahme der Bauleistungen

(1) Die Fertigstellung der Bauleistung ist schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeberin steht es frei, die Bauleistungen anschließend an Ort und Stelle in Gegenwart der Auftragnehmerin und der sonstigen Betroffenen mittels vorläufigen Übernahmeprotokolls zu übernehmen, wobei darin allenfalls festgestellte Mängel festhalten werden. Ist die Leistung mängelfrei, so wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Ab dem Datum der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen.

(2) Anlässlich der Übernahme/Abnahme ist die Auftragnehmerin verpflichtet, sämtliche ihr überlassenen Unterlagen wie z.B. Pläne, Modelle, Skizzen, Berechnungen, Materialien, Informationen jeder Art sowie die Baurestmassenachweise und die Baudokumentation (Bautagesberichte) der Auftraggeberin zu übergeben. Auf ausdrückliche Anordnung der Auftraggeberin sind von ihr überlassene Unterlagen – über Wunsch unter Aufsicht der Auftraggeberin - zu zerstören.

12. Deckungs- und Haftrücklass

(1) Die Auftraggeberin behält sich die Einbehaltung eines mindestens 5%-igen, nicht zu verzinsenden Haftrücklasses für die Dauer der Gewährleistungsfrist ab vertragskonformer Liefer-/Leistungserbringung (Abnahme) vor. Der Haftrücklass ist von der Schlussrechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) einzubehalten.

(2) Sofern Teilrechnungen erstellt werden, kann von der jeweiligen Teilrechnung ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % einbehalten werden, soweit er nicht durch eine unbare Sicherstellung abgelöst ist. Der Deckungsrücklass ist mit der Schluss- oder Teilschlussrechnung abzurechnen und freizugeben, soweit er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.

(3) Der Haftrücklass kann gegen Übermittlung einer Sicherstellung vorzeitig ausbezahlt werden. Die Sicherstellung hat in der Haftungsübernahme durch innerhalb des EU-Raumes anerkannte Kreditunternehmungen (abstrakte, jederzeit ohne weitere Begründung abrufbare Bankgarantie) zu bestehen. Diese Sicherstellungen müssen mindestens

30 Tage über das Ende der Gewährleistungsfrist hinaus gültig sein.

(4) Sollte die Sicherstellung zur Erfüllung der Verpflichtungen nicht ausreichen, so hat die Auftraggeberin das Recht, den fehlenden Betrag durch Abzug von Forderungen der Auftragnehmerin, auch wenn diese nicht aus demselben Vertragsverhältnis herrühren, aufzurechnen.

13. Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB

Verlangt die Auftragnehmerin eine Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB, ist auch die Auftraggeberin berechtigt, für die vertragsgemäße Leistung Zug-um-Zug eine der Art und Höhe nach gleichwertige Sicherstellung zu verlangen.

14. Gewährleistung

(1) Neben den allgemeinen Gewährleistungsregelungen in den AEB gilt folgendes: Für Tiefbauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist mindestens 36 Monate und endet mit dem nach Ablauf dieser drei Jahre folgenden 30. September, soweit nicht für bestimmte Bauleistungen (z.B. Belagsarbeiten) eine längere Gewährleistungsfrist festgesetzt ist. Für Hochbauleistungen gilt eine Gewährleistungsfrist für Abdichtungsarbeiten von 5 Jahren.

15. Haftung

Neben den allgemeinen Haftungsregelungen in den AEB gilt folgendes:

(1) Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin für Betriebsstörungen jeder Art, für Personen- und Sachschaden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, sowie an sämtlichen unterirdischen Einbauten, die durch die Durchführung der Bauleistungen verursacht werden. Davon ist sie nur dann befreit, wenn sie nachweisen kann, dass weder sie noch einen ihrer Erfüllungsgehilfen ein Verschulden im Sinne des bürgerlichen Rechtes trifft.

(2) Die Auftragnehmerin haftet ab dem Zeitpunkt der Einrichtung der Baustelle verschuldensunabhängig für alle zugeführten und im Baustellenbereich gelagerten Baustoffe und Geräte der Auftraggeberin sowie für alle bereits eingebauten Baustoffe der Auftraggeberin. Jedenfalls haftet die Auftragnehmerin, ungeachtet der Baustelleneinrichtung, im vorgenannten Umfang für alle von ihr übernommenen Baustoffe und Geräte.

(3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin in jeder Hinsicht für alle wie immer gearteten Ersatzansprüche, die von dritten Personen im Zusammenhang mit den von ihr ausgeführten Arbeiten gegen die Auftraggeberin erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

(4) Wenn die Auftraggeberin nur Erd- und Belagsarbeiten vergeben hat und in den Baugruben andere Arbeiten durch eigene Arbeitskräfte oder durch andere Auftragnehmer ausführen lässt, wird die Haftung der Auftragnehmerin für die Erd- und Belagsarbeiten nicht durch die anderen Arbeiten berührt.

(5) Sollte die Auftraggeberin wegen eines behaupteten Fehlers am Liefer-/Leistungsgegenstand gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Gesetzesbestimmungen in Anspruch genommen werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin - ungeachtet Verschuldens oder Kausalität - zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

16. Höhere Gewalt

(1) Die Auftragnehmerin haftet bei Vorliegen von Höherer Gewalt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Selbst bei Höherer Gewalt, sowie bei Arbeitseinstellung aus welchen Gründen immer, haftet die Auftragnehmerin jedoch stets für die vertragsmäßige Beschaffenheit der Leistungen und den Vollzug der bau- oder sicherheitspolizeilichen Vorschriften und der sonstigen Sicherheitsvorschriften.

(3) Bei Beschädigung oder Zerstörung von Bauleistungen, Teilen dieser oder von der Auftragnehmerin übergebenen Materialien, Bauteilen oder sonstigen für das Bauwerk bestimmten Gegenständen durch ein unabwendbares Ereignis hat die Auftragnehmerin nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn sie den Nachweis erbringen kann, dass sie alle zur Abwehr solcher Ereignisse und ihrer Folgen notwendigen und ihr zumutbaren Maßnahmen getroffen hat.

17. Versicherung

Die Auftragnehmerin hat zur weiteren Deckung ihrer Risiken eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen der Auftraggeberin den Nachweis darüber (Versicherungspolize, Versicherungsbestätigung, Zahlungsnachweis etc.) zu erbringen. Allfällige

Veränderungen der Versicherungsleistung sind der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

18. Subunternehmer

(1) Die Auftragnehmerin ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, wobei die Auftraggeberin eine Ablehnung nicht begründen muss. Das Erfordernis der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin erstreckt sich auf die gesamte Subunternehmerkette, somit jedenfalls auch auf etwaige Subunternehmer von bereits genehmigten Subunternehmern. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die über die erforderlichen gewerberechtlichen Befugnisse verfügen, entsprechende Referenzen vorweisen können, die technisch und wirtschaftlich leistungsfähig sind und somit hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Vertragserfüllung bieten.

(2) Die Haftung der Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin bleibt dadurch unberührt. Die Auftragnehmerin trägt insbesondere für die Überwachung, Leitung, Koordinierung und Leistungserbringung ihrer Subunternehmer gegenüber der Auftraggeberin die volle Verantwortung und Haftung. Eine allfällige Überwachung durch die Auftraggeberin oder durch von ihr beauftragte Dritte entbindet die Auftragnehmerin nicht von der vertraglichen Pflicht, die Leistung fristgerecht und ordnungsgemäß zu erbringen und hat keine Haftungsbeschränkung der Auftragnehmerin zur Folge.

(3) Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, die Genehmigung für einen bereits tätigen Subunternehmer zurückzuziehen, wenn sie durch ihn die Leistungserbringung für gefährdet erachtet. Kann die Auftragnehmerin den Vertrag in diesem Fall nicht erfüllen, so hat die Auftragnehmerin unverzüglich einen anderen Subunternehmer zur Genehmigung durch die Auftraggeberin zu benennen. Daraus allenfalls erwachsende Mehrkosten hat ausschließlich die Auftragnehmerin zu tragen.

(4) Die gänzliche Weitergabe des Auftrages ohne Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt die Auftraggeberin zur sofortigen Vertragsbeendigung.

(5) Sollte die Auftragnehmerin einen Subunternehmer ohne Genehmigung durch die Auftraggeberin beschäftigen, so wird – unbeschadet weiterer Schritte der Auftraggeberin - die Bezahlung

eines unmittelbar fälligen Pönales von € 100.000,- vereinbart.

19. Bieter- und Arbeitsgemeinschaften

(1) Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Auftraggeberin diesen zustimmt. In diesem Fall haben die Bieter ihrem Angebot eine verbindliche Erklärung beizulegen, dass sie bei Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) bilden werden, bei der die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für die vertragsgemäße Erbringung aller Lieferungen und Leistungen und für sämtliche sonstige Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag solidarisch haften. Weiter haben die Bieter in dieser Erklärung anzugeben, welche Leistungen von welchem Bieter der geplanten Arbeitsgemeinschaft erbracht werden.

(2) Mit der Unterzeichnung des Vertrages bzw. der Auftragsbestätigung erklären die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft die Bildung derselben.

(3) Die ARGE hat einen oder mehrere zu ihrer Vertretung in allen Belangen der Vertragsabwicklung Bevollmächtigten schriftlich bekannt zu geben, mit der Wirkung, dass verbindliche Erklärungen für die Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Auftraggeberin nur mehr von diesem abgegeben werden können und stets als für die gesamte Arbeitsgemeinschaft abgegeben gelten.

(4) Sämtliche Änderungen bei der ARGE sind unverzüglich schriftlich vorab bekannt zu geben. Es steht der Auftraggeberin frei, diese Änderungen schriftlich zu genehmigen oder den Vertrag mit der ARGE sofort zu beenden.

(5) Wenn von der ARGE kein zur Abwicklung eines Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird, kann der Vertrag durch die Auftraggeberin mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden.

ABSCHNITT A

EXPENSE POLICY UND GRUNDSÄTZE FÜR DIE KALKULATION VON PERSONENTAGEN

(1) Allgemeines

a) Der Auftragnehmer stellt dem SPOC (Single Point of Contact) des Auftraggebers im Rahmen der Angebotslegung eine grobe Übersicht über die erwarteten Spesen/Nebenkosten, die bis zur

Kommentiert [SK1]: Zu ändern, sodass durchgehend, wie am Anfang des Dokumentes, von Auftraggeberin und Auftragnehmerin die Rede ist (statt Auftraggeber und Auftragnehmer).

Beendigung eines konkreten Projekts voraussichtlich anfallen können, zur Verfügung.

b) Der Auftraggeber vergütet jedenfalls aber nur solche Spesen/Nebenkosten und Ausgaben des Auftragnehmers, die

- nachweislich im Rahmen der Leistungserbringung anfielen,
- auf den tatsächlich anfallenden Kosten und Ausgaben des Auftragnehmers beruhen sowie
- auch im Sinne der AEB gerechtfertigt sind.

c) Wenn nicht anders vereinbart, gilt Reisezeit nicht als Zeit der Leistungserbringung.

d) Änderungen personeller oder struktureller Natur beim Auftragnehmer (z.B. hinsichtlich der Seniorität eines Mitarbeiters) während der Leistungserbringung berechtigen den Auftragnehmer nicht zu automatischen Anpassungen von anwendbaren Manntagesätzen.

e) Ein Personentag besteht aus mindestens 8 Stunden pro Kalendertag. Darüberhinausgehende Stunden können vom Auftragnehmer nicht verrechnet werden. Wenn der Auftraggeber keinen ganzen Personentag vom Auftragnehmer benötigt, werden dies die Vertragsparteien im Vorhinein so vereinbaren. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die tatsächlich erbrachten Stunden zu verrechnen, jedoch keinesfalls mehr als 8 Stunden.

f) Die Leistungserbringungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Verrechnung von zusätzlichen Kosten. Das gilt ebenfalls für die Leistungserbringung während der Nacht.

g) Vorbereitungstätigkeiten werden – sofern nicht anders vereinbart – von den Vertragsparteien nicht als Teil der Leistungserbringung angesehen und sind deshalb im vereinbarten Leistungsumfang ohne Zusatzkosten enthalten.

h) Der Auftragnehmer wird jegliche Kosten und Ausgaben für Reisen, Unterkunft, Recherchetätigkeiten sowie administrative Tätigkeiten (was jedenfalls die graphische Darstellung von Arbeitsergebnissen mit umfasst) nach tatsächlichem Anfall, jedoch begrenzt mit 10% der Auftragssumme der relevanten Bestellung, verrechnen. Für den Fall, dass Recherchetätigkeiten oder administrative Tätigkeiten einen Schwerpunkt der Leistungserbringung darstellen (z.B. Benchmarking), können auch an den konkreten Einzelfall angepasste Regelungen vereinbart werden.

i) Die Vertragsparteien kommen überein, dass Reisekosten, insbesondere Tickets für notwendige Flüge besonders kostensparsam erworben werden, jedoch keinesfalls die Kosten eines „Economy Class-Tickets“ übersteigen dürfen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Einhaltung der gegenständlichen Expense Policy für Reisen, insbesondere durch Vorlage von Rechnungen für Flugtickets, Taxitransporte, Tickets für den öffentlichen Verkehr usw., darlegen.

j) In Hinblick auf Kosten für Unterkünfte behält sich der Auftraggeber das Recht vor, adäquate Hotels für die Mitarbeiter oder Vertreter des Auftragnehmers zu buchen. Jedenfalls wird der Auftragnehmer aber die Unterkünfte für seine Mitarbeiter oder Vertreter nach kostensparsamen und effizienten Gesichtspunkten wählen.

k) Bei der Organisation von Meetings wird der Auftragnehmer die Anzahl der teilnehmenden Personen, insbesondere seiner Mitarbeiter oder Vertreter stets insofern ausrichten, dass unnötige Reisekosten vermieden werden. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Begleichung von Kosten abzulehnen, wenn eine ungerechtfertigte Anzahl von Mitarbeitern oder Vertretern des Auftragnehmers an einem Meeting teilnahm oder dadurch auch entsprechende Reisekosten verursacht wurden.

l) Ferner behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Einhaltung dieser Kostenregeln zu überprüfen, insbesondere auch durch Verlangen der Herausgabe von Rechnungsoriginalen.

(2) Reisekategorien

a) Flugreisen: Alle Flugreisen des Auftragnehmers benötigen die vorherige schriftliche Zustimmung des SPOC des Auftraggebers.

b) Bahnreisen: Der Auftragnehmer wird Bahnreisen als Standard-Transportmittel nutzen.

c) Autoreisen: Alle Autoreisen benötigen die vorherige schriftliche Zustimmung des SPOC des Auftraggebers.

(3) Unterkunft

Für Übernachtungen im Rahmen von notwendigen Reisen kommen ausschließlich Standard-Business-Class-Zimmer in Betracht. Übernachtungen in Luxushotels, Luxuszimmern oder Suiten werden vom Auftraggeber unter keinen Umständen ersetzt.

(4) Ausgaben

Ersatzfähige Aufwendungen:

- Reisekosten (Flug, Bahn, U-Bahn, Taxi, etc.)
- Autovermietungskosten, sofern für ein Projekt erforderlich
- Parkgebühren für einen etwaigen Mietwagen
- Kosten der Unterkunft

Jede Änderung der obigen Aufzählung der ersatzfähigen Aufwendungen muss von den Vertragsparteien vorher schriftlich vereinbart werden.

Nicht ersatzfähige Aufwendungen sind insbesondere:

- jegliche Verkehrsstrafen (z.B. Parkstrafen, Strafen wegen überhöhter Geschwindigkeit, etc.)
- Upgrades jeglicher Reisemittel, sofern die Kosten für Economy Class überstiegen werden
- der Einkauf von technischem Equipment wie z.B. Notebooks, Smartphones, Datenkarten usw., sofern dies nicht im Vorfeld mit dem Auftraggeber vereinbart wurde
- sonstige Kosten wie z.B. Kleidungskosten, Hotel TV, sonstiges Pay-TV, Fitness- oder Wellness-Kosten, usw. sowie
- jegliche Kosten für einen bestimmten Vertreter oder Mitarbeiter des Auftragnehmers, sofern dieser krankheits- oder urlaubsbedingt nicht an einem Projekt mitarbeiten konnte.